

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.1992

Geschäftszahl

91/16/0049

Rechtssatz

Bei Kaufverträgen ist wesentliche Angelegenheit des Grunderwerbsteuerfestsetzungsverfahrens beider Instanzen der Erwerb des jeweils in Rede stehenden Grundstückes von demselben Verkäufer durch denselben Käufer, sodaß der Umstand einer allenfalls unrichtigen Annahme der Verwirklichung des Erwerbsvorganges durch einen Kaufvertrag mit einem anderen Datum die angefochtene Berufungsentscheidung jedenfalls in bezug auf die Grunderwerbsteuerfestsetzung nicht mit einer Rechtswidrigkeit im Sinne des § 42 Abs 2 VwGG belastet (Hinweis E 20.2.1992, 90/16/0181).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/16/0050